FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Stadt Bern
Neuengasse 20
CH-3011 Bern

T +41 (0)31 320 36 36
F +41 (0)31 320 36 30
info@fdp-be.ch
www.fdp-be.ch

Statuten

FDP.Die Liberalen Stadt Bern

1. Juli 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Zielsetzungen

1 Die FDP.Die Liberalen Stadt Bern (FDP) vereinigt Personen aus allen Bevölkerungskreisen, die sich dem liberalen Gedankengut verpflichtet fühlen.

2 Sie setzt sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Dabei strebt sie eine freiheitliche Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an, welche

- jedermann/frau die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert,
- allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
- gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
- unterschiedliche Meinungen respektiert und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.

3 Sie stellt im Rahmen der Richtlinien der FDP.Die Liberalen Kanton Bern (Kantonalpartei) politische Zielsetzungen für die spezifisch stadtbernischen Belange auf und überprüft diese regelmässig.

4 Sie ist konfessionell neutral.

5 Sie pflegt den Kontakt und strebt die Zusammenarbeit sowie die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten mit freisinnigen Sektionen in der Region Bern an.

Art. 2: Name, Rechtsform, Sitz und Stellung

1 Die Partei führt den Namen FDP.Die Liberalen Stadt Bern (FDP).

2 Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in der Stadt Bern.

3 Sie ist eine Sektion der Kantonalpartei.

4 Im Rahmen der Organisation der Kantonalpartei kommt der Partei die Funktion einer Kreispartei (Kreispartei Bern-Stadt) zu.

Art. 3: Aufbau

1 Die Partei ist in Untersektionen gegliedert. Als solche gelten die Quartiersektionen.

2 Über die Gebietsaufteilung der Quartiersektionen entscheidet die Parteikonferenz auf Antrag der Parteileitung.

Art. 4 Verhältnis zu nahestehenden Vereinigungen und Personen

1 Die Partei pflegt den Kontakt zu nahestehenden Vereinigungen.

2 Als solche betrachtet sie insbesondere

- die FDP Frauen Stadt Bern
- die Jungfreisinnige Stadt Bern (jf)
- die Groupe Libéral-Radical Romand de Berne et environs (GLRR-BE)

3 Sie ermöglicht diesen Vereinigungen, sich an der Parteiarbeit zu beteiligen.

4 Es können auch Nichtmitglieder, die der FDP nahestehen und die Ziele und Grundsätze der Partei anerkennen, in angemessener Weise an der Parteitätigkeit beteiligt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Voraussetzungen

1 Mitglied der Partei kann werden, wer in der Stadt Bern wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist sowie die Statuten und Zielsetzungen der Partei anerkennt.

2 Mitglied kann auch werden, wer nicht in der Stadt Bern wohnt, aber ein besonderes Interesse an freisinniger Politik in der Stadt Bern hat und die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt. Mitglieder, die nicht in der Stadt Bern wohnen, können einer Quartiersektion ihrer Wahl beitreten oder werden Direktmitglieder.

3 Wer einer anderen politischen Partei angehört, kann nicht Mitglied der Partei sein. Nicht als andere politische Partei gelten die nahe stehenden Vereinigungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

4 Vereinigungen, die sich zu den Parteigrundsätzen bekennen, können als nahestehende Organisationen die Kollektivmitgliedschaft bei der Partei erwerben. Die Parteileitung regelt mit dem Aufnahmeentscheid auch deren Stimm- und Vertretungsrechte.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1 Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung auf Grund eines schriftlichen oder elektronischen Gesuchs.

2 Der Entscheid der Parteileitung kann von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller oder von der Parteileitung der Kantonalpartei innert 30 Tagen seit der Eröffnung nach Massgabe der Statuten der Kantonalpartei angefochten werden.

3 Mit dem Beitritt zur Partei wird auch die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei und bei der FDP.Die Liberalen Schweiz erworben.

4 Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich der Quartiersektion gemäss seinem Wohnort an. Art. 5 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod sowie durch Ausschluss.

2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist der Partei ungeachtet des Austritts geschuldet.

3 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Parteileitung. Diese hört zuvor das Mitglied an. Der Ausschluss ist der bzw. dem Betroffenen unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit schriftlich zu eröffnen. Das Mitglied kann diesen Beschluss bei der Kantonalpartei nach Massgabe ihrer Statuten anfechten.4 Die Parteileitung hat das Recht, Sektionen oder Kreisparteien nach Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in Parteiorgane wählen zu lassen, Anträge zu stellen und an Urabstimmungen teilzunehmen.

2 Die Parteikonferenz oder 15 Mitglieder können der Parteileitung Empfehlungen und Anträge unterbreiten, über welche diese Beschluss zu fassen hat.

3 Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 9: Organe

Die Partei hat folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung (MV),

b) die Parteileitung (PL),

c) die Parteikonferenz (PK),

d) die Quartiersektionen (QS),

e) die Stadtratsfraktion (SRF),

f) die Revisionsstelle (RS),

g) die ständigen Fachausschüsse (FA).

Diesen Organen können nur Parteimitglieder angehören. Vorbehalten bleibt Art. 18.

A. Mitgliederversammlung

Art. 10: Zusammensetzung und Einberufung

1 Die Versammlung der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der Partei.

2 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel quartalsweise, mindestens aber einmal jährlich statt (Hauptversammlung).

3 Sie wird durch Beschluss der Parteileitung oder auf Verlangen von 15 Mitgliedern einberufen. Die Parteileitung verschickt die Einladung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Wünscht ein Mitglied briefliche Einladung, so wird ihr bzw. ihm die Einladung postalisch zugestellt.

4 Die Mitglieder können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge an die Parteipräsidentin / den Parteipräsidenten stellen.

Art. 11: Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung

a) beschliesst das Parteiprogramm, politische Zielsetzungen und Richtlinien zu politischen Sachfragen;

b) wählt auf vier Jahre die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten,

c) wählt auf zwei Jahre

- eine/n oder zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
- die weiteren Mitglieder der Parteileitung.
- die Mitglieder der Revisionsstelle.

d) Eine Wiederwahl in die Ämter gemäss lit. b – c ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Parteileitung bzw. der Revisionsstelle während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit;

e) befindet endgültig oder zu Handen der Kantonalpartei über Wahlvorschläge und Abstimmungsvorlagen;

f) nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat im Wahlkreis, die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Schweiz und der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zuhanden der Kantonalpartei;

g) beschliesst auf Antrag der Parteileitung, der Parteikonferenz oder der Stadtratsfraktion über die Haltung der Partei in allen die Partei betreffenden Fragen;

h) nimmt die Jahresberichte von Parteileitung und Stadtratsfraktion zur Kenntnis;

i) genehmigt die Jahresrechnung nach Anhörung der Revisionsstelle;

j) erteilt Décharge an die Organe der Partei;

k) genehmigt das Budget;

l) bestimmt im Rahmen von Art. 23 die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge der Mitglieder;

m) beschliesst die Revision der Parteistatuten;

n) verleiht Mitgliedern, die sich in ausserordentlicher Weise für die Interessen und Zielsetzungen der Partei eingesetzt haben, auf Antrag der Parteileitung die Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel nur über Traktanden, welche in der Einladung angekündigt wurden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann ausnahmsweise auch über kurzfristig beantragte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 12: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1 Sofern nicht die Parteileitung oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt, beschliesst und wählt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Massgebend ist dabei das einfache Mehr der gültigen Stimmen, soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident den Stichentscheid.

2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Die Mitgliederversammlung kann von dieser Regelung abweichen und besondere Modalitäten hinsichtlich der Kumulation von Kandidatinnen und Kandidaten oder der Anwendbarkeit des absoluten Mehrs der Stimmen im ersten Wahlgang beschliessen.

3 Die Mitgliederversammlung kann Urabstimmungen beschliessen.

B. Die Parteileitung

Art. 13: Zusammensetzung und Einberufung

Der Parteileitung gehören an:

a) die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident,

b) eine oder zwei Vizepräsidentin (innen) bzw. ein oder zwei Vizepräsident(en),

c) eine Kassierin bzw. ein Kassier,

d) höchstens neun weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Stadtratsfraktion, in der Regel der Fraktionspräsident bzw. die Fraktionspräsidentin, ein in der Stadt Bern gewähltes freisinniges Mitglied des Grossen Rates sowie nach Möglichkeit Vertretungen der nahestehenden Vereinigungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

Die Parteileitung tritt auf Einladung der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten zusammen, so oft es die Behandlung von Geschäften oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Art. 14: Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation

1 In die Zuständigkeit der Parteileitung fallen alle Fragen und Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, namentlich

- die Leitung der Partei und deren Vertretung nach aussen,
- die Verantwortung für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten,
- die Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Parteikonferenz und an die Mitgliederversammlung,
- der Entscheid über Anträge und Empfehlungen der Parteikonferenz,
- der Entscheid über den Beitritt und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Betreuung der ständigen Fachausschüsse,
- die periodische Information der Parteileitung der Kantonalpartei über Tätigkeit, Wahlabsprachen, besondere Vorkommnisse sowie Entscheide zu wichtigen politischen Fragen,
- das Handeln im Zuständigkeitsbereich anderer Organe, wenn dies dringlich ist; diese Handlungen der Parteileitung sind vom an sich zuständigen Organ so rasch wie möglich zu genehmigen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Stadtratsfraktion auf Antrag der Stadtratsfraktion

2 Die Parteileitung konstituiert sich selbst, regelt die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder und erlässt entsprechende Pflichtenhefte.

3 Für Wahlen und Abstimmungen gilt sinngemäss Art. 12.

4 Die Parteileitung regelt die Unterschriftsberechtigung in der Partei. Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident, die Kassierin bzw. der Kassier und weitere, von der Parteileitung dazu ermächtigte Parteileitungsmitglieder und das Parteisekretariat sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Parteileitung kann einzelnen Parteileitungsmitgliedern für bestimmte Aufgaben die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

C. Die Parteikonferenz (PK)

Art. 15: Zusammensetzung und Einberufung

1 Der Parteikonferenz gehören an:

a) die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident (Vorsitz),

b) die Vizepräsidentin(nen) bzw. der bzw. die Vizepräsident(en),

c) die Mitglieder der Parteileitung,

d) freisinnige Mitglieder des Gemeinderates,

e) die Mitglieder der Stadtratsfraktion,

f) in der Stadt Bern gewählte freisinnige Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments, des Regierungsrates des Kantons Bern und des Grossen Rates des Kantons Bern,

g) die Präsidentinnen und Präsidenten der Quartiersektionen,

h) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der ständigen Fachausschüsse,

i) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der nahestehenden Vereinigungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

2 An den Sitzungen der Parteikonferenz nehmen auf Einladung der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten je nach Traktanden weitere Parteimitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme teil.

3 Die Parteikonferenz tritt in der Regel 3-4 Mal pro Jahr zusammen, auf Einladung der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten oder wenn dies von der Parteileitung, von der Stadtratsfraktion, vom Vorstand einer Sektion oder wenn ein Viertel der Mitglieder gemäss Abs. 1 Buchstabe a bis i dies verlangt.

Art. 16: Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten

1 Die Parteikonferenz bezweckt den regelmässigen Informations- und Gedankenaustausch, der politischen Willensbildung innerhalb der Partei sowie der Koordination der Aktivitäten.

2 Die Parteikonferenz entscheidet über

- Massnahmen und Anregungen zur Entfaltung der Parteitätigkeit;
- die Gebietsaufteilung der Quartiersektionen, auf Antrag der Parteileitung,
- die Wahl und die Auflösung ständiger Fachausschüsse, auf Antrag der Parteileitung.

3 Die Parteikonferenz hat das Recht, der Mitgliederversammlung, der Parteileitung und der Stadtratsfraktion Anträge und Empfehlungen zu unterbreiten, über welche diese zu entscheiden haben.

D. Die Quartiersektionen (QS)

Art. 17: Aufgaben, rechtliche Stellung und Organisation

1 Die Quartiersektionen stellen den unmittelbaren Kontakt zwischen der Partei und deren Mitgliedern in den jeweiligen Sektionsgebieten sicher.

2 Die Quartiersektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Partei räumt ihnen aber Autonomie im Rahmen der folgenden Bestimmungen ein. Die Quartiersektionen sind insbesondere auch befugt, in Fällen besonderer Betroffenheit des Sektionsgebiets bzw. einer Vielzahl ihrer Mitglieder nach Rücksprache mit der Parteileitung in eigenem Namen Rechtsmittel (namentlich auch Einsprachen im Bau- und Planungsbereich) zu ergreifen.

3 Sie unterstützen die Zielsetzungen und Aktivitäten der Parteileitung, namentlich im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen, und informieren die Parteileitung regelmässig über ihre eigenen Aktivitäten und über besondere Vorkommnisse.

4 Sie veranstalten parteiinterne oder auch öffentliche Veranstaltungen, insbesondere zur Erörterung quartierbezogener Fragen. Sie können zu quartierbezogenen Fragestellungen auch öffentliche Stellungnahmen abgeben, welche vorgängig mit der Parteileitung abzusprechen sind.

5 Sie wählen eigene Vorstände, organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selber und können über ihre Organisation ein eigenes Reglement erlassen, welches der Parteileitung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Sinngemäss gelten diese Statuten für die Quartiersektionen insbesondere hinsichtlich der Einberufung von Versammlungen sowie der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

6 Die Quartiersektionen wählen die kantonalen Delegierten und regeln deren Stellvertretung. Sie teilen diese Delegierten und Stellvertreter unverzüglich nach der Wahl der Parteileitung zu Handen der Kantonalpartei mit.

7 Sie erhalten aus der Parteikasse einen angemessenen und ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Grundbeitrag.

E. Die Stadtratsfraktion

Art. 18: Zusammensetzung und Organisation

1 Die Stadtratsfraktion vereinigt alle der FDP.Die Liberalen angehörende Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates. Sie regelt die Mitgliedschaft und das Stimmrecht allfälliger weiterer Personen.

2 Die Stadtratsfraktion konstituiert sich selber und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.

3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Stadtratsfraktion entscheidet die Stadtratsfraktion, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parteileitung.

Art. 19: Verhältnis zu den übrigen Parteiorganen

1 Die Stadtratsfraktion ist im Rahmen der Grundsätze der Partei in ihrer Beschlussfassung unabhängig, mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 3. Sie arbeitet aber eng mit den übrigen Organen der Partei zusammen.

2 Die Parteileitung und die Parteikonferenz können der Stadtratsfraktion Empfehlungen unterbreiten, über welche diese Beschluss zu fassen hat.

3 Die Stadtratsfraktion erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

F. Die Revisionsstelle

Art. 20: Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteikonferenz, der Parteileitung sowie Personen, die in einem Arbeits- oder anderen Mandatsverhältnis mit der Partei stehen.

2 Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Rechnungsführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

G. Weitere Funktionen

Art. 21: Die ständigen Fachausschüsse (FA)

1 Die ständigen Fachausschüsse beraten die Parteiorgane auf dem jeweiligen Fachgebiet und erarbeiten aus eigener Initiative oder im Auftrag der Partei-leitung, der Parteikonferenz oder der Stadtratsfraktion Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen. Sie berichten der Parteileitung und der Parteikonferenz jährlich über ihre wichtigsten Tätigkeiten.

2 Die Parteikonferenz wählt die Mitglieder der ständigen Fachausschüsse für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Er ernennt deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Fachausschüsse selber.

3 Die ständigen Fachausschüsse gelangen nicht von sich aus an die Öffentlichkeit.

Art. 22: Das Parteisekretariat (PS)

1 Das Parteisekretariat besorgt die administrativen Arbeiten und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm von der Parteileitung übertragen werden.

2 Die Parteileitung bestellt das Parteisekretariat im Arbeits- oder Mandatsverhältnis und regelt die Aufgaben und Pflichten in einer schriftlichen Vereinbarung.

IV. Finanzen, Statutenrevisionen, Auflösung der Partei sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23: Finanzen

1 Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch

a. die ordentlichen Mitgliederbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;

b. Sonderbeiträge der Parteimitglieder, welche die Mitgliederversammlung insbesondere in Wahljahren beschliessen kann;

c. Beiträge der Behördenmitgliedern und Kandidierenden, deren Höhe die Parteileitung festlegt;

d. Spenden und Finanzaktionen bei sympathisierenden Personen, Organisationen und Unternehmungen;

e. entgeltliche Leistungen des Parteisekretariats zu Gunsten Dritter.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Partei ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 24: Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25: Auflösung der Partei oder einer Quartiersektion

1 Die Auflösung der Partei kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Partei fällt an die Kantonalpartei.

2 Die Auflösung einer Quartiersektion kann an einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der gültigen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der aufgelösten Quartiersektion fällt an die Partei. Die Parteikonferenz nimmt auf Antrag der Parteileitung umgehend eine Aufteilung des Gebiets der aufgelösten Sektion auf die benachbarten Quartiersektionen vor.

Art. 26: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteileitung der Kantonalpartei in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 2003.

Art. 27: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Anpassung der Organisation an die Bestimmungen dieser Statuten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

Diese Statuten wurden von der Parteiversammlung am 1. Juli 2019 beschlossen.

Der Kreispräsident

Christoph Zimmerli

Die Sekretärin

Kathrin Hayoz

Genehmigt am 22. August 2019 durch die FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Kantonalpräsident

Pierre-Yves Grivel

Der Geschäftsführer

Stefan Nobs